Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809 Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : **18B** Seite 1 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75438 114,3G mit Zentrierring

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp : E75

Radausführungen : E75438 114,3G mit Zentrierring

Radgröße nach Norm : 7 J x 15 H2

Einpreßtiefe in mm : 38

zulässige Radlast in kg : 535

zul. Abrollumfang in mm : 1935

Lochkreisdurchmesser in mm : 114,3

Lochzahl : 4

Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6

Zentrierart : Mittenzentrierung über Zentrierring

Kennzeichnung Ø72,5/60,1

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Suzuki Motor Corporation Hamamatsu / Japan bzw.

Magyar Suzuki Motor Corporation Ungarn

Radbefestigungsteile : mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegel-

bundradmuttern M12x1,25, Kegelwinkel 60°

13)14)19)

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurweitenerhöhung : bis zu 14 mm

Тур:	EA					
ABE / EG-Genehmigung: E986						
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise			
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen				
37; 39; 40;	Swift	195/45R15-76	1)2)3)4)5)			
50; 52; 68;	(Schrägheck,Stufen-		6)7)8)9)10)			
70; 74	heck, Cabrio)		13)14)18)			
E986/NT06	660/750		4/114,3/60			

Тур:	SUZI	U KI MA			
ABE / EG-Genehmigung: G838					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
39; 50	Suzuki Swift	195/45R15-76	1)2)3)4)5)		
			6)7)8)9)10)		

G838/Nt07 625/695 4/114,3/60

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809 Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : **18B** Seite 2 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : **E75438** 114,3G mit Zentrierring

Тур:	MA				
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0027*					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
39; 50	Suzuki Swift	195/45R15-76	1)2)3)4)5)		
			6)7)8)9)10)		
			13)14)19)		
e6*93/81*0027*01	670/760		4/114,3/60		

Auflagen und Hinweise

1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,

Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Nachtrag II zur ABE-Nr. 42809 Nr. : RA93/0062/02/67

Anlage-Nr. : **18B** Seite 3 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : E75

Ausführung(en) : E75438 114,3G mit Zentrierring

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Radinnenseite ww. mit Klebe-oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 13) An Achse 1 ist der am inneren Radhaus angebrachte Motorspritzschutz zwischen den beiden Befestigungsnieten ab der Oberkante, auf einer Höhe von ca. 40 mm nach unten gemessen, auszuschneiden.
- 14) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten ab Oberkante Stoßfänger bis zur seitlichen Sicke im Karosserieblech bzw. Stoßleiste umzulegen. Auf einen ausreichenden Abstand der Reifenflanke zum Handbremsseil ist zu achten. Gegebenenfalls ist die auf dem Dreieckslenker befindliche Lasche (sofern vorhanden) zu kürzen.
- 18) Nur zulässig an Fahrzeugen ab der Fahrzeugidentnummer JSAEA....00140001.
- 19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit ABS.

Die Anlage Nr. 18B mit den Blättern 1 bis 1 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ M75 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 13.01.1999 K:\RÄDER\RA\67\00620267\ ANL00.DOC